

STADT BAD AIBLING



Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG

Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung wegen

nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung
(kürzer als eine Woche vorher)

Motorsportliche Veranstaltung

einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit
mehr als 1.000 Besuchern zugleich

1. Veranstalter/in				
Name des Veranstalters		Vertreten durch		
Geburtsdatum		Geburtsort		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)				
Telefon	Telefax	E-Mail		
1.1. Verantwortlicher während der Veranstaltung (Name, Vorname)				
Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Handynummer)				
2. Angaben zur Veranstaltung				
2.1. Art/Anlass der Veranstaltung (Tanz, Konzert, bunter Abend, etc.)				
2.2. Zeitpunkt der Veranstaltung				
	Datum	Uhrzeit (Beginn--Ende)	Besucherzahl (Erwartung)	Eintritt
a)				
b)				
c)				
d)				
2.3. Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Haus-Nr.)				
2.4. Art der Musikdarbietung				
	Alleinunterhalter/ DJ	Mechanische Musik (z.B. Tonbank, Musikbox, etc.)		
	Musikkapelle (Name)			
2.5. Räumlichkeiten				
	Größe des Raumes/ der Veranstaltungsfläche	m ²		
	Anzahl der Toiletten	Anzahl der Toilettenwagen		
2.6. Angabe über Aufbauten (Zelt, Pavillon, Buden etc.), Größe				
2.7. Sonstige Angaben (Pyrotechnik, offenes Feuer, Showeinlagen,....)				

3. Angaben über Sicherheitsdienst	
Name des Unternehmens bzw. des Verantwortlichen	
Einsatzleiter vor Ort (Name, Vorname, Handynummer)	

4. Angaben über Sanitätsdienst	
Name und Angabe über Verantwortlichen:	

5. Angaben über Erteilung einer Gestattung (gesonderter Antrag)				
Werden Speisen abgegeben	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Werden Getränke abgegeben	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<input type="checkbox"/>	mit Alkohol	<input type="checkbox"/>	ohne Alkohol
Wird Gas zu Heiz- oder Kochzwecken verwendet?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Wird eine Schankanlage eingesetzt?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

6. weitere Angaben				
Nachweis über eine abgeschlossenen Veranstalterhaftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Bemerkungen/Sonstiges				

Die Kosten eines erforderlichen Bescheides und der sonstigen Auslagen werden übernommen.

Datum, Ort

Unterschrift des Veranstalters

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:			
<input type="checkbox"/>	Lageplan mit Darstellung der Flucht- und Rettungswege	<input type="checkbox"/>	Preisliste über Getränke und Speisen
<input type="checkbox"/>	Lageplan der Parkmöglichkeiten und Parkplatzkonzept	<input type="checkbox"/>	Antrag Pyrotechnik
<input type="checkbox"/>	Bestuhlungsplan	<input type="checkbox"/>	Sicherheitskonzept
<input type="checkbox"/>	Namensliste mit Anschrift der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes	<input type="checkbox"/>	Beleuchtungs- und Beschilderungsplan
<input type="checkbox"/>	Einverständniserklärung des Eigentümers	<input type="checkbox"/>	Haftungsausschlusserklärung
<input type="checkbox"/>	Gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 12 GastG	<input type="checkbox"/>	Ausstellerverzeichnis

Bitte zurücksenden an:

Stadt Bad Aibling
Ordnungsamt, Sachgebiet IV 2
Marienplatz 1
83043 Bad Aibling

STADT BAD AIBLING



Öffentliche Vergnügungen; Anzeige und Erlaubnis

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Stadt Bad Aibling schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist **möglichst frühzeitig** einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Beschreibung

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

Gebühren:

1. Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
2. Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen. Die Gebührenhöhe wird innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörde, der Bedeutung der Angelegenheit und unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Ferner ist der zu erwartende wirtschaftliche Gewinn des Veranstalters zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Art. 19 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG)

Achtung:

1. Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Artt. 72 Abs. 5 BayBo im **Landratsamt Rosenheim zu beantragen**.
2. Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.
3. Eine Veranstaltung in einem nicht dafür vorgesehenen Raum mit mehr als 200 Personen ist im **Landratsamt Rosenheim, gem. §§ 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen**.
4. Wird Alkohol ausgeschenkt, ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung zu stellen.

Pflichten des Veranstalters:

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
2. Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
3. Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
4. Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.